

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kleinkindbetreuung

Definition

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt in Form einer zu zahlenden Tagespauschale.

Die Kostenbeteiligung deckt nicht die Kosten für Diätkost, Biokost, Medikamente, Windeln, Milchpulver und spezifisch von den Erziehungsberechtigten gewünschte Produkte.

Für die Berechnung der Kostenbeteiligung gilt Folgendes:

- Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf Stunden oder mehr, aber weniger als zehn Stunden pro Tag;
- Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von weniger als fünf Stunden pro Tag;
- Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von zehn Stunden oder mehr pro Tag.

In der außerschulischen Betreuung gibt es darüber hinaus Folgendes:

- Dritteltagsbetreuung: Kinderbetreuung von weniger als drei Stunden pro Tag;
- Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von zehn Stunden oder mehr pro Tag.

Der anwendbare Satz der Tagespauschale wird wie folgt berechnet:

1. für eine Ganztagsbetreuung: 100 %;
2. für eine Halbtagsbetreuung: 60 %;
3. für eine Dritteltagsbetreuung im Rahmen außerschulischer Betreuung: 40 %;
4. für eine Langzeitbetreuung: 160 %.

Ermäßigungen

1. Bei Familien, die mindestens zwei Kinder unter drei Jahren steuerlich zu Lasten haben, beträgt die Beteiligung 70 % pro Kind.

2. Bei Familien, die mindestens drei Kinder steuerlich zu Lasten haben, beträgt die Beteiligung 70 % pro Kind.

3. Für Kinder, die einen Zuschlag zum Kindergeld für Kinder mit einer Beeinträchtigung erhalten, beträgt die Beteiligung 70 %.

Berechnung des Haushaltseinkommen

Als Familie gelten die volljährigen Haushaltsmitglieder, deren Einkommen für die Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt werden.

Die Kostenbeteiligung wird aufgrund der kumulierten Einkommen der volljährigen Haushaltsmitglieder des Antragstellers berechnet.

Verfügen mehr als zwei volljährige Haushaltsmitglieder über Einkommen werden die zwei höchsten Einkommen berücksichtigt.

Als Einkommen gilt für die Anwendung des vorliegenden Artikels das global steuerpflichtige Einkommen des Steuerbescheids in Bezug auf die Einkommensteuern. Der Dienstleister sorgt dafür, dass die Haushaltsmitglieder den Steuerbescheid vorlegen.

Kann ein volljähriges Haushaltsmitglied keinen Steuerbescheid in Bezug auf die Einkommensteuern vorlegen oder ist das Einkommen des betreffenden Jahres nicht auf dem Steuerbescheid angegeben, sorgt der Dienstleister dafür, dass das Haushaltsmitglied andere Belege seines steuerpflichtigen Einkommens vorlegt. Der Minister kann präzisieren, wie diese Belege dem global steuerpflichtigen Einkommen des Steuerbescheids in Bezug auf die Einkommensteuern gleichzustellen sind.

Werden diese Belege nicht vorgelegt, wird die höchste Kostenbeteiligung berechnet.

Das Haushaltseinkommen wird zu Beginn der Betreuung bestimmt. Bei einem Betreuungsbeginn von Januar bis Juni wird das Einkommensjahr J-3 berücksichtigt. Bei einem Betreuungsbeginn von Juli bis Dezember wird das Einkommensjahr J-2 berücksichtigt.

Für einen Haushalt, dessen Kind bereits bei dem gleichen Dienstleister betreut wird und dessen Einkommen bereits ermittelt wurde, gilt dieses Einkommen auch zu Beginn der Betreuung des nächsten Kindes weiterhin als Grundlage zur Berechnung der Kostenbeteiligung.

Zum 1. Juli jeden Jahres wird das Haushaltseinkommen erneut bestimmt und die Kostenbeteiligung entsprechend angepasst. Zu diesem Zweck wird das Einkommensjahr J-2 berücksichtigt.

Der Antragsteller meldet dem Dienstleister jede Änderung der Haushaltszusammensetzung oder jede Änderung in Bezug auf die reduzierten Beteiligungssätze. Der Dienstleister bestimmt daraufhin erneut die anwendbaren Tarife.

Führt diese Neubestimmung dazu, dass höhere Tarife anzuwenden sind, gelten diese ab dem Folgemonat der Änderung.

Führt diese Neubestimmung dazu, dass niedrigere Tarife anzuwenden sind, gelten diese ab dem Folgemonat der Meldung der Änderung.

Tagespauschale

Im Rahmen des im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsplans fordert der Dienstleister die zu zahlenden Tagespauschale ein, unabhängig der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

Liegt die tatsächliche Anwesenheit jedoch über den im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsplan, fordert der Dienstleister die zu zahlenden Tagespauschale für die tatsächliche Anwesenheit ein.

Die Tagespauschale wird für folgende Tage nicht geschuldet:

1. die Tage, an denen der Dienstleister die Betreuung nicht anbietet;
2. die Abwesenheitstage des Kindes aufgrund einer Krankheit, ab dem zweiten Abwesenheitstag in Folge, an dem laut Betreuungsplan eine Betreuung stattfindet, begründet durch ein medizinisches Attest.